



Amts- und Mitteilungsblatt

der **Großen Kreisstadt
Nördlingen**

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 23 – 6. Juni 2020

Nr. 1 Benutzungssatzung des Hallenschwimmbades und des Freibades

Satzung

über die Benützung des Hallen- schwimmbades in der Gerhart- Hauptmann-Str. 5 und des Frei- bades an der Marienhöhe der Gro- ßen Kreisstadt Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom
28.5.2020

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr.
23

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (Bayerische Rechtssammlung 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl Seite 17), folgende Satzung über die Benützung des städtischen Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen und des Freibades an der Marienhöhe der Großen Kreisstadt Nördlingen.

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

1) Die Große Kreisstadt Nördlingen betreibt und unterhält das Hallenschwimmbad an der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 und das Freibad an der Marienhöhe in Nördlingen als öffentliche Einrichtungen, die zur Gesundheitsvorsorge, Erholung und Entspannung der Allgemeinheit und den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.

2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.

4) Sollte sich ein Überschuss ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Bäder und seiner Einrichtungen zu verwenden.

§ 2 Öffnungszeiten und Preise

1) Die Stadt bestimmt die Öffnungszeiten und die Preise.

2) Die Öffnungszeiten und die Preise werden in der Tagespresse und durch Anschlag in den Bädern bekannt gegeben.

3) Bei Überfüllung können die Bäder zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

4) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

5) Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 3 Benützungsberechtigung, Zutritt

1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die zweckentsprechende Benützung der Bäder und seiner Einrichtungen, vorbehaltlich Abs. 2 und 3, jedermann zu.

2) Der Zutritt ist nicht gestattet:

(a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

(b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,

(c) Personen, die Tiere mit sich führen.

3) Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Person gestattet, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernimmt.

4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Begleitpersonen von gehandicapten Personen haben unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis freien Eintritt zu den Bädern.

5) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Badegäste ohne gültige Eintrittskarte werden des Bades verwiesen. Zudem wird eine erhöhte Eintrittsgebühr fällig.

6) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

(a) Schlüssel für Wertschließfach,

(b) Schlüssel für Behindertentoi-
lette,

(c) Leihgaben,

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 4 Eintrittskarten, Anerken- nung Badeordnung

1) Der Badegast erhält gegen Zahlung der jeweiligen Eintritte (im Freibad auf Verlangen) eine Eintrittskarte

2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten. Für personenbezogene Karten wird eine Pfandgebühr fällig. Bei Nachweis des Verlustes wird gegen Zahlung einer erneuten Pfandgebühr eine neue Saisonkarte ausgestellt. Die Verlustkarte wird gesperrt.

Für die personenbezogenen Karten ist die Erfassung von Nachnamen, Vornamen und Postleitzahl erforderlich. Ebenfalls wird ein Lichtbild an der Kasse erstellt. Die Speicherung und Löschung dieser Daten erfolgt nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

3) Bei Missbrauch der Saisonkarten werden diese für vier Wochen gesperrt.

4) Bei fahrlässiger Beschädigung der Karte behält sich die Stadt vor, für die Ersatzkarte eine Gebühr zu berechnen.

5) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit dem Lösen der Eintrittskarte anerkannt.

6) Die Eintrittsgebühren sind in den gesonderten Gebührensatzungen geregelt.

7) Die Informationen zur Saisonkarte sind zu beachten. Diese gelten als Sondervorschriften nach § 14.

8) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Bäder werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 4 d, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden un-

verzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

9) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen, nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt erlaubt.

§ 5 Aufbewahrung der Kleidung

Der Badegast kann, soweit vorhanden und ausreichend, einen Schrank zur Kleider- und Wertsachenaufbewahrung benützen. Die Schränke sind abends zu leeren. Das Personal ist berechtigt, nicht geleerte Schränke nach Badeschluss zu öffnen. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Besondere Bestimmungen für das Hallenbad

1) Die Badegäste haben sich in den getrennt für männlichen und weiblichen Geschlechts vorhandenen Kabinen oder sonst hierzu bestimmten Räumlichkeiten umzuziehen.

2) Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen, unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. Ä. sind nicht erlaubt.

3) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.

4) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob eine Badekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, entscheidet der zuständige Schwimmmeister. Badegäste, deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden aus dem Bad verwiesen. Im Schwimmbecken darf die Badekleidung weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Hierfür sind die vorgesehenen Handwaschbecken zu benützen.

5) Ballspiele bedürfen der besonderen Zustimmung.

6) Die Benutzung von Badeschuhen, Schwimmpaddel, Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchel etc. bedarf besonderer Zustimmung. Die Verwendung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

7) Das Abhalten von Sportveranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen hiervon gelten nur bei Veranstaltungen, die die Stadtverwaltung genehmigt.

8) Lärmen, Singen und das Betreiben von Musikwiedergabegeräten etc. ist untersagt.

9) Das Rauchen in sämtlichen Räumen ist untersagt.

10) Das Befahren des Eingangsbereiches mit Inline-Skatern, Rollbrettern etc. ist untersagt.

11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die freie Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.

12) Liegen, Stühle oder Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen oder Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 7 Besondere Bestimmungen für das Freibad

1) Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle und Geräte nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

2) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

(a) der Sprungbereich frei ist und

(b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

3) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

4) Das Betreiben von Musikwiedergabegeräten etc. in störender Lautstärke wird nicht gestattet.

Fortsetzung auf Seite 29

5) Die Benutzung der Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Den Hinweisschildern sowie insbesondere den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

6) Die Verwendung von Schwimmhilfen ist im Schwimmer- und Sprungbecken nicht gestattet.

7) Im Nichtschwimmerbereich gilt ein generelles Kopfsprungverbot.

8) Das Rauchen ist nur außerhalb des Eingangs-, Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

9) Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2, 4 - 7, 9 - 12 sinngemäß.

10) Am Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht)

11) Bei Gewitter sind die Schwimmbecken zu verlassen. Die Badegäste haben sich zum Schutz unter das Hauptdach zu begeben. Der Aufenthalt im Freien und unter den Bäumen ist verboten.

§ 8 Sonstiges Verhalten in den Bädern

1) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.

2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

(a) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,

(b) Badegäste in die Schwimmbecken zu stoßen,

(c) Abfälle in den Baderäumlichkeiten wegzuwerfen,

(d) das Springen von den seitlichen Beckenrändern,

(e) die Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen,

(f) Essen und Trinken in der Schwimmhalle des Hallenbades.

3) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens bzw. das Nichtschwimmerbecken benutzen. Dort haben sie Schwimmhilfen in Form von geeigneten Schwimmflügeln oder Schwimmgürteln zu tragen.

4) Beim Baden von zugelassenen Schulklassen und Vereinen ist von den übrigen Badegästen der Teil des Schwimmbeckens zu benutzen, der vom Badepersonal gesondert bereitgestellt wird.

5) Im Übrigen ist den Anweisun-

gen des Badepersonals Folge zu leisten.

§ 9 Benützung der Badeeinrichtungen

1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier, Tuben, Seifenreste und sonstiger Müll sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

2) Findet ein Badegast Räumlichkeiten verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 10 Benützung der Badeanlagen durch wassersporttreibende Vereine

1) Schwimmvereine können mit Genehmigung der Stadt einen Teil der Badeanlagen zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:

(a) Zu den Übungsstunden dürfen nur aktive Mitglieder des Vereins zugelassen werden.

(b) Die Bestimmungen der Badeordnung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunde zuwiderlaufen.

(c) Die Vereine sind verpflichtet, Übungsleiter dem diensttuenden Schwimmmeister zu benennen. Die Übungsleiter haben das Badepersonal bei der Durchführung der Badeordnung zu unterstützen.

(d) In den Übungsstunden trägt der Verein für seine Mitglieder die volle Verantwortung. Er haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.

(e) Die Benützung der Geräte ist gestattet. Sie werden durch den Schwimmmeister ausgegeben, an den sie auch zurückzugeben sind.

(f) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benützung der Schwimmhalle entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein trotz Verwarungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstößt.

2) Für die Benützung der Bäder durch Wassersportvereine sind die von der Stadt festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 11 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind an den Kassen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Haftung

1) Der Betreiber (die Stadt) haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 3 (6) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

(a) Schlüssel für Wertschließfach: 10,00 EUR

(b) Schlüssel für Behinderten-WC: 20,00 EUR

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13 Aufsicht

1) Die Bediensteten der Bäder sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Bädern und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

2) Dem Schwimmmeister und dem von der Stadt bestellten Aufsichtspersonal steht die Ausübung des Hausrechts in den Bädern zu. Sie können Badegäste aus den Bädern verweisen, wenn sie

(a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,

(b) andere Badegäste belästigen,

(c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,

(d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

3) Personen, die aus den Bädern verwiesen worden sind, kann der Zutritt zu den Bädern vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht zurückbezahlt.

§ 14 Sondervorschriften

Die Stadt kann für die Bäder noch besondere Vorschriften erlassen, die durch Anschlag in den Bädern bekannt gemacht werden. Im Übrigen gilt ergänzend zu der vorliegenden Nutzungssatzung die Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesverbandes öffentliche Bäder e. V. in der Fassung vom Februar 2019. Im Falle der Freistaat Bayern das Vorliegen eines Pandemie-Zustandes erklärt, gelten nachfolgende Sondervorschriften:

- Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der

bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.

- Das Betreten des Beckenumgangs ist nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen erlaubt.

- Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.

- Nach dem Schwimmen ist unverzüglich das Schwimmbecken zu verlassen.

- Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.

- Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.

- Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

- Nutzer, die gegen diese Ergänzung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

- Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

- Bei Gewittern wird das Bad komplett geräumt. Menschenansammlungen unter den Dächern und im Umkleidetrakt sind zu vermeiden.

- Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

- Die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist, sind zu nutzen.

- Die Duschen sind vor dem Baden zu nutzen.

- Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

- Die Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) sind einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen ist abzuwarten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

- Dusch- und WC-Bereiche dür-

fen von maximal zwei Personen betreten werden.

- In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen.

- In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen sind zu vermeiden, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.

- Wenn Bahnleinen gespannt sind, sind die Vorgaben auf den Informationstafeln zu beachten.

- Die Beschilderungen und Anweisung des Personals sind zu beachten.

- Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

- Die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad sind zu beachten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 14 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Straße 5 in Nördlingen (Stadtratsbeschluss vom 17.11.1988, Bekanntmachung vom 07.02.1989) und die Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad an der Marienhöhe (Stadtratsbeschluss vom 22.04.1976, Bekanntmachung vom 29.05.1976), die Änderungssatzungen vom 07.09.2001 sowie die Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 und des Freibades an der Marienhöhe der Großen Kreisstadt Nördlingen vom 27.02.2019 außer Kraft.

Große Kreisstadt Nördlingen
Nördlingen, den 28. Mai 2020
David Wittner
Oberbürgermeister